

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)684

Vol. 1967/0120

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 684 endg.

Brüssel, den 22. November 1967

VORSCHLAG EINER

RICHTLINIE DES RATES

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften über das Zollagerverfahren

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 684 endg.

ZUSAMMENFASSUNG

Es gibt gegenwärtig in den Mitgliedstaaten öffentliche oder private Zollager für die Einlagerung eingeführter Waren. Während der Lagerung gelten diese Waren als außerhalb des Zollgebietes befindlich und können also in der Folge entweder wieder ausgeführt, in den freien Verkehr übergeführt oder zu einem anderen Zollverkehr abgefertigt werden. Die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen werden somit erst bei der Überführung der Waren in den freien Verkehr erhoben.

Die Vorschriften für die Abwicklung des Zollagerverfahrens wurden von den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erlassen und sind gegenwärtig unterschiedlich. Infolge dieser Unterschiede innerhalb der Gemeinschaft besteht die Gefahr, daß Personen, die ein Zollagerverfahren in Anspruch nehmen wollen, ihre Waren in diejenigen Mitgliedstaaten lenken, deren Verfahren das liberalste ist.

Aufgrund der EntschlieÙung des Ministerrats vom 11. Mai 1966 und zur Vermeidung von Verlagerungen des Verkehrs und der Zolleinnahmen, die durch Aufrechterhaltung dieser Lage entstehen würden, ist die Kommission auch im Hinblick auf ihr Aktionsprogramm sowie mit Rücksicht auf die Tatsache, daß einige der nationalen Vorschriften, die durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag betroffen werden, sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, der Auffassung, daß in diesem Falle nur Artikel 100 des Vertrages als Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Bei Anwendung dieses Artikels sind das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu hören.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden deshalb die Bestimmungen festgelegt, die in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet enthalten sein müssen. Diese Bestimmungen erstrecken sich nach Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie in erster Linie auf die Auswirkungen des Zollagerverfahrens, die Voraussetzungen, unter denen diese Einrichtungen geschaffen werden können und auf die Verpflichtungen der Einlagerer und Lagerhalter. Sie legen ferner die Grundsätze fest, nach denen jede eingeführte Ware höchstens fünf Jahre gelagert werden und im Zollager übereignet werden kann, bevor sie in ein anderes Zollverfahren übergeht oder wieder ausgeführt wird.

.../...

Die Bestimmungen der Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, die Abgabenschuld für die Waren, die nach der Lagerung in den freien Verkehr übergehen, nach gemeinsamen Vorschriften zu ermitteln und die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen anzuwenden, die bei der Auslagerung der Waren galten. Auf diese Weise ist die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf die nach Lagerung in den freien Verkehr übergegangenen Waren gewährleistet.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die wirtschaftlich unerläßlichen und in den Mitgliedstaaten gegenwärtig gebotenen Möglichkeiten der Zollagerung unberührt. Es ist vorgesehen, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens ab 1. Juli 1968 anzuwenden sind.

BEGRÜNDUNG

Vorbemerkung

1. Die Einführung der Zollunion als Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird im wesentlichen in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages behandelt. Dieses Kapitel enthält genaue Vorschriften über die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Zölle, die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs, wie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle. Demgegenüber ist in Artikel 27 des Vertrages hinsichtlich der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur ihre Angleichung in dem Maße vorgesehen, soweit sie erforderlich ist; diese Angleichung ist von den Mitgliedstaaten vor dem Ende der ersten Stufe vorzunehmen. Eine Ermächtigung, zwingende Bestimmungen vorzuschreiben, wird den Institutionen der Gemeinschaft durch diesen Artikel nicht übertragen.

Aufgrund der Arbeiten, die in dieser Sache unter Beteiligung der Mitgliedstaaten durchgeführt worden sind, hat die Kommission indessen festgestellt, daß es notwendig ist, die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs zu gewährleisten. Dazu bedarf es für bestimmte Sachgebiete zwingender Gemeinschaftsakte, welche die notwendigen Maßnahmen für die Einführung eines Zollrechts bestimmen, das die erwähnte Einheitlichkeit garantieren soll. Da es sich um die Einführung eines Grundelements der Zollunion handelt und den Institutionen der Gemeinschaft in dem einschlägigen Kapitel des Vertrags keine solchen Befugnisse übertragen worden sind, können die Gemeinschaftsakte im vorliegenden Fall nicht auf spezifische Vertragsvorschriften gestützt werden, insbesondere nicht auf die Vorschriften über die gemeinsame Handelspolitik.

.../...

Einleitung

2. Gelangen Waren aus dem Ausland in das Zollgebiet eines Mitgliedstaates, so sind sie in den Bereich eines Amtsplatzes (Häfen, Lager, Verzollungszonen) zu verbringen. Dort können sie im allgemeinen nur kurze Zeit unter zollamtlicher Überwachung verbleiben, bevor sie zu einem bestimmten Zollverkehr abgefertigt werden. Es erwies sich als notwendig, einen dieser Zollverkehre, den Zollagerverkehr in allen Mitgliedstaaten deswegen zu schaffen, um Makler- und Wiederverkaufsgeschäfte zu erleichtern und die Zollagerung aus dem Ausland stammender Waren zu ermöglichen. Werden Waren zum Zollagerverkehr abgefertigt, so werden die bei der unmittelbaren Abfertigung zum freien Verkehr geltenden zoll-, steuer- und wirtschaftsrechtlichen Maßnahmen nicht angewendet.

3. Die Zollager können in zwei Gruppen eingeteilt werden:

- in öffentliche Zollager, in die grundsätzlich jeder Waren einlagern kann. Diese Zollager werden im allgemeinen dann eingerichtet, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Entweder werden sie von der Zollverwaltung selbst verwaltet oder ihre Verwaltung wird von den einzelstaatlichen Behörden auf gesetzlich bestimmte juristische Personen übertragen.

Zu dieser Gruppe gehören die "öffentlichen Zollgutlager" in Deutschland, die "entrepôts douaniers publics" in Belgien, Frankreich und Luxemburg, die "magazzini sotto diretta custodia della dogana", die "magazzini generali", soweit sie als Zollager verwendet werden und die "depositi franchi", in Italien.

- in private Zollager, in diese Lager können grundsätzlich nur Waren eingelagert werden, die einer natürlichen oder juristischen Person gehören, der die Zollverwaltung die Einrichtung eines Lagers bewilligt hat. Private Zollager werden in bestimmten Fällen auch Personen bewilligt, die haupt- oder nebenberuflich die Lagerung von Waren für andere übernehmen. So werden z. B. Zollagenten, See-, Binnen-

schiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften sowie Einfuhr- und Ausfuhrfirmen private Zolllager bewilligt.

4. Die Bezeichnungen der Zolllager, die unter die letzte Gruppe fallen, sind je nach ihrem Aufgabengebiet verschieden. So sprechen die Rechtsvorschriften in einem Mitgliedstaat von "privaten Zollgutlagern" (Deutschland), in anderen von "entrepôts particuliers" und "entrepôts fictifs" (Belgien, Luxemburg und Niederlande), von "entrepôts privés banaux" und "entrepôts privés particuliers" (Frankreich), von "magazzini dati in affitto" und "magazzini di proprietà privata" (Italien), von "tijdelijke opslag" (Niederlande).

5. Zur Gruppe der privaten Zollgutlager gehören außerdem die "entrepôts industriels", die in den französischen und niederländischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Sie werden hauptsächlich den für die Ausfuhr tätigen Gewerbetreibenden bewilligt. Ferner gehören hierhin auch die sogenannten "entrepôts spéciaux" für Waren, deren Lagerung besondere technische Einrichtungen erfordert, die "entrepôts d'avitaillement" für die Lagerung von Erzeugnissen, die von Schiffen oder Luftfahrzeugen als Bordvorräte übernommen werden sollen, die "entrepôts pétroliers" und in Frankreich, die "usines exercées".

6. Die Rechtswirkung der Einlagerung von Waren in der Gemeinschaft besteht darin, daß Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie Abschöpfungen nicht erhoben werden. In diesem Sinne könnte das Fehlen gemeinschaftlicher Zollagervorschriften den Eindruck entstehen lassen, das Zollagerrecht dürfe von den Mitgliedstaaten beliebig geändert werden und könnte damit zu Ergebnissen führen, die im Widerspruch stehen zu den Bestimmungen des Vertrages, die die Verwirklichung der Zollunion zum Ziel haben.

7. Außerdem sind die für das Zollagerrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen gegenwärtig noch verschieden. Dies gilt insbesondere für die Zollförmlichkeiten bei der Einlagerung, für den Umfang der zulässigen Lagerbehandlungen, für die Lagerdauer und schließlich auch für die Bedingungen, die für die zollrechtlichen Maßnahmen gelten, wenn eingelagerte Waren in den freien Verkehr übergeführt werden. Diese Unterschiede könnten in der Gemeinschaft dazu führen, daß Waren, die eingelagert werden sollen, in die Länder mit dem liberalsten Zollagerverfahren gelenkt werden.

8. Die Notwendigkeit der Annäherung im vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß einige der nationalen Vorschriften, die durch den vorliegenden Vorschlag einer Richtlinie betroffen werden, sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, ist die Kommission der Ansicht, daß in diesem Falle nur Artikel 100 des Vertrages als Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Bei Anwendung dieses Artikels sind das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu hören.

9. Diese Harmonisierung entspricht ferner

a) dem Memorandum über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft, das die Kommission dem Rat im Jahre 1962 vorgelegt und worin sie betont hat, die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Zollunion erfordere, ein Zollrecht zu schaffen (1).

b) der Mitteilung vom 31. Juli 1963 an den Rat (2), worin die Kommission ein ausführliches Aktionsprogramm für das Gebiet des gemeinschaftlichen Zollrechts dargelegt und die unbestreitbare Tatsache hervorgehoben hat, daß eine Zollunion nur auf der Grundlage einer Gesamtheit koordinierter gemeinsamer Vorschriften errichtet werden könne.

.../...

(1) Siehe "Memorandum über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die zweite Stufe", Seite 15, Ziffer 12.

(2) Siehe Dokument III/KOM(63) 261.

c) den Vorschlägen der Kommission aus dem Jahre 1964 (Initiative 1964), worin erklärt wurde, auf dem Gebiet des Zollrechts und insbesondere des Zollagerrechts seien möglichst schnell Vorschläge zu unterbreiten, so daß die Gemeinschaft über die notwendigen zollrechtlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs und zur Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik verfügt.

d) der EntschlieÙung des Rates vom 11. Mai 1966, darin haben sich die Mitgliedstaaten bereit erklärt, bis zum 1. Juli 1968, dem Zeitpunkt der Beseitigung der Binnenzölle und der Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs, harmonisierte Vorschriften, soweit sich dies als erforderlich erweist, in Kraft zu setzen, um auf diese Weise keinen Anreiz für Verlagerungen des Warenverkehrs oder der Zolleinnahmen zu geben.

10. Das ist der Zweck dieser Richtlinie, deren Bestimmungen im folgenden untersucht werden. Die Richtlinie behandelt die Punkte:

- Anwendungsbereich des Zollagerverfahrens
- Rechtswirkungen des Zollagerverfahrens
- Voraussetzungen für das Funktionieren des Zollagerverfahrens und insbesondere Zollbehandlung der nach der Lagerung in den freien Verkehr übergeführten Waren.

11. Waren, die Gegenstand der Verträge über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft sind, unterliegen ebenfalls den Vorschriften der Richtlinie. Diese beiden Verträge enthalten weder ausdrücklich noch stillschweigend Vorschriften über die Annäherung des Zollrechts. Diese Annäherung bedeutet keine Änderung im Verhältnis zum EGKS-Vertrag, der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in dieser Sache nicht einschränkt, und sie ändert auch nicht die Bestimmungen des EURATOM-Vertrages ab. Man kann daher nach Artikel 232 des EWG-Vertrages den Schluß ziehen, daß die Vorschriften, die aufgrund dieses Vertrages beschlossen werden, auch für die in Rede stehenden Waren gelten.

Artikel 1 - Anwendungsbereich

12. Nachdem die Kommission die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet geprüft hat, schlägt sie mit dieser Richtlinie gemäß Artikel 100 des Vertrages Maßnahmen zur Angleichung dieser Vorschriften vor. Sie vertritt dabei die Ansicht, es bestehe kein Anlaß zu einer Änderung der Grundstruktur der einen oder anderen Art von Zollagern. Die Kommission ist überzeugt, daß die verschiedenen Arten von Zollagern nebeneinander bestehen können, soweit sich diese Unterschiede nicht als Störungsfaktor für den Gemeinsamen Markt erweisen. Artikel 1 der vorgeschlagenen Fassung gibt einen Überblick über den Zweck der Richtlinie (Absatz 1). Absatz 2 grenzt ihren Anwendungsbereich ab und bestimmt, daß als Zollager im Sinne dieser Richtlinie sowohl die Zollager anzusehen sind, die bereits auf Grund nationaler Zollrechtsbestimmungen bestehen und die in der als Anhang beigefügten Liste aufgeführt sind, als auch die Zollager, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden.

Es erscheint angebracht, darauf hinzuweisen, daß die belgischen und luxemburgischen "entrepôts francs" und das sogenannte niederländische öffentliche Zollager ("publieke entrepots") nicht unter diese Richtlinie fallen, sondern als Zollverkehr angesehen werden, die den künftigen gemeinschaftlichen Vorschriften bezüglich der Freizonen entsprechen müssen.

Artikel 2 - Rechtswirkungen des Zollagerverfahrens

13. Die Kommission ging bei dieser Bestimmung von dem Grundsatz aus, daß die vorgeschlagene Harmonisierung in den Rahmen der Zollunion gehöre und hauptsächlich die Bestimmungen über die zollrechtlichen Aspekte der entsprechenden Zollagerverkehr betreffen müsse. Sie ist daher der Auffassung, daß die das Steuerrecht berührenden Fragen, die die Umsatzsteuer, die Verbrauchsteuern und die übrigen indirekten Steuern betreffen, auszuklammern sind. Demnach müssen die Mitgliedstaaten zwar im Hinblick auf die Zollschild im eigentlichen Sinne zu den gleichen Ergebnissen gelangen. Sie können aber insbesondere bei der Ermittlung der Steuerschuld ihre innerstaatlichen Vorschriften und Zahlungsbedingungen anwenden, solange keine einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorhanden sind.

Die Tatsache, daß sich die Wirkung dieser allgemeinen Vorschrift nur auf die Nichterhebung der Zölle erstreckt, ist somit nicht als Lücke in dieser Richtlinie anzusehen.

14. Diesem Grundsatz trägt Artikel 2 Rechnung, der die Rechtswirkungen des Zollagerverfahrens auf Gemeinschaftsebene betrifft.

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß die Abfertigung von Waren zum Zollagerverfahren folgende Rechtswirkungen hat:

a) während der Dauer der Lagerung werden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen auf die eingelagerten Waren nicht erhoben (Absatz 1);

b) diese Waren können nach ihrer Auslagerung jede zollrechtliche Bestimmung erhalten (Absatz 2).

Artikel 3 - Zur Zollagerung zugelassene Waren

15. Um jede Verkehrsverlagerung innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden, ist eine allgemeine Vorschrift erforderlich die bestimmt, daß alle Waren ohne Rücksicht auf Art, Menge, Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland eingelagert werden können. Demnach dürfen nicht nur Drittlandswaren, sondern - wenn ein Mitgliedstaat dies entsprechend regelt - auch Gemeinschaftserzeugnisse eingelagert werden, die sich somit auf einer Vorstufe der Ausfuhr befinden. Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie wird in seinem Geltungsbereich jedoch mit Recht eingeschränkt, weil eine Art allgemeine Schutzmaßnahme notwendig ist, auf Grund derer Beschränkungen oder Verbote erlassen werden können, die sich innerhalb der Gemeinschaft als zweckmäßig erweisen sollten. Deshalb ist in Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Einlagerung auf Grund der Besonderheiten der Lagereinrichtung oder der Beschaffenheit der Waren untersagen oder begrenzen können.

Artikel 4 - Einrichtung von Zollagern

16. Die Vorschriften über die Einrichtung von Zollagern müssen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf den Ausbau des Zollagerverfahrens in allen Mitgliedstaaten auf den gleichen Grundsätzen beruhen.

Artikel 4 bestimmt daher, daß ein Zollager nur auf Grund einer widerruflichen Bewilligung der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten eingerichtet werden darf. Die Bewilligung liegt somit im Ermessen der Behörden. Sie können die Bewilligung widerrufen oder aussetzen, wenn sie es für erforderlich halten. Antragsteller können demnach in keinem Mitgliedstaat die Einrichtung eines Zollagers beanspruchen, wenn sie dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht nachweisen und die für das Funktionieren des Zollagers und insbesondere für die zollamtliche Überwachung unerläßliche Gewähr nicht bieten können.

Artikel 5 - Förmlichkeiten bei der Einlagerung

17. Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 dieses Artikels bestimmen, daß die Waren bei einer Zollstelle zu stellen und eine Zollanmeldung abzugeben ist, soweit keine Ausnahmegewilligungen der Zollverwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen. Mit dieser Regelung bietet Artikel 5 den Zollbehörden die Möglichkeit, die zollrechtliche Stellung der Waren, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 9 und 10 des Vertrages, sogleich bei der Einlagerung zu ermitteln und den Beginn der Lagerdauer festzusetzen. Diese Vorschrift ist umsomehr gerechtfertigt mit Rücksicht auf die Tatsache, daß etwa 90 % der ursprünglich eingelagerten Waren später in den freien Verkehr übergeführt werden. Davon entfällt der größte Anteil auf Erdölerzeugnisse und Derivate sowie auf landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Artikel 6 - Pflichten der Einlagerer und der Lagerhalter

18. Artikel 6 legt die Pflichten des Lagerhalters und des Einlagerers mit dem Ziel fest, sich jederzeit von dem reibungslosen Funktionieren des Zollagerverkehrs zu überzeugen, der die Aussetzung der Zollerhebung bewirkt. Diese Bestimmung verpflichtet den genannten Personen-

kreis, die Weisungen zu befolgen, die die für das Zollager zuständige Zollstelle gegebenenfalls erteilt (Absatz 1, erster Unterabsatz). Weiterhin wird festgelegt, daß die Zollstelle überwachen muß, ob die ordnungsgemäß zur Zollagerung abgefertigten Waren dort auch tatsächlich vorhanden sind (Absatz 1 Unterabsätze b) und c) sowie Absatz 2). Es ist dem Ermessen der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu überlassen, ob sie die Einlagerer oder Lagerhalter zur Lagertuchhaltung und zur Mitteilung aller Umstände verpflichten wollen, die die Beschaffenheit der eingelagerten Ware verändern könnten (Absatz 3). Diese Regelung gibt den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Besonderheiten der verschiedenen Zollager Rechnung zu tragen.

Artikel 7 - Übereignung eingelagerter Waren

19. Es wäre dem reibungslosen Funktionieren der Zollunion abträglich, wenn bestimmte Mitgliedstaaten die Übereignung eingelagerter Waren zulassen, andere sie hingegen nicht zulassen. Deshalb erschien es zweckmäßig, in Artikel 7 die Übereignung eingelagerter Waren zu ermöglichen. Dabei bleibt den Mitgliedstaaten die Durchführung dieser Bestimmungen überlassen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung nicht die Voraussetzungen betrifft, unter denen der Weiterverkaufspreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Zollschuld für Waren zu berücksichtigen ist, die nach Zollagerung in den freien Verkehr übergeführt werden. Dieses Problem ist in Artikel 10 geregelt.

Artikel 8 und 9 - Lagerdauer und zulässige Lagerbehandlungen

20. Aus dem gleichen Grunde erschien es notwendig, in den Artikeln 8 und 9 die Lagerdauer und die Grundsätze festzulegen, nach denen bestimmte Lagerbehandlungen bewilligt werden können, ohne daß diese Waren die Vorteile des Zollagerverkehrs verlieren. Mit Rücksicht auf die in den meisten Mitgliedstaaten geltende Regelung erschien es ausreichend, als Grundsatz eine Lagerdauer von höchstens fünf Jahren festzulegen. Die einzelstaatlichen Behörden behalten die Möglichkeit, diese Frist zu verkürzen oder zu verlängern, wenn dies wegen der Beschaffenheit der eingelagerten Waren oder wegen der Art des Lagers gerechtfertigt erscheint.

21. Die Bedeutung der Lagerbehandlungen ist daraus zu erklären, daß ein großer Teil der auf Drittlandsmärkten gekauften und dann eingelagerten Waren nur lose oder kaum verpackt ist. Wird die Aufmachung oder Handelsgüte dieser Waren vor ihrem Weiterverkauf im Zollager verbessert, so müssen die Einlagerer auf Arbeitskräfte und Waren der Gemeinschaft zurückgreifen (dies gilt zum Beispiel für Umschließungen aller Art und für Waren, die nur vermischt werden). Dies bedeutet einen Vorteil für die Wirtschaft der Gemeinschaft. Erhalten die Einlagerer hingegen nicht solche Vergünstigungen, so ergeben sich für die Gemeinschaft aus der Inanspruchnahme von außergemeinschaftlichen Zollagern eindeutige wirtschafts- und handelspolitische Nachteile. Es liegt somit im gemeinschaftlichen Interesse, in weitem Maße die üblichen Lagerbehandlungen in öffentlichen und privaten Zollagern der Mitgliedstaaten zuzulassen (Artikel 9 Absatz 1), ohne daß die Waren durch diese Lagerbehandlung die mit dem Zollagerverfahren verbundenen Vorteile verlieren. Das Gemeinschaftsinteresse gebietet es daher, daß die hinsichtlich der zulässigen Lagerbehandlungen bestehenden Verwaltungspraktiken schnell und völlig harmonisiert werden. Artikel 9 Absatz 2 hat die Verpflichtung des Rates zum Gegenstand, auf Vorschlag der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine gemeinsame Liste der zulässigen Lagerbehandlungen aufzustellen. Absatz 3 des Artikels 9 schließlich bestimmt, daß die Waren die Vorteile des Zollagerverkehrs verlieren und nach den Regeln des Veredelungsverkehrs behandelt werden, wenn an ihnen andere als die zulässigen Lagerbehandlungen vorgenommen werden.

Artikel 10 - Zollbehandlung der in den freien Verkehr übergeführten Waren

22. Die Abfertigung von Waren zum Zollagerverfahren bewirkt die Nichterhebung der für sie geltenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen.

Wären die Bemessungsgrundlagen der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden, so würde damit die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und der landwirtschaftlichen Verordnungen beeinträchtigt werden. Artikel 10 enthält die zur Vermeidung einer solchen Situation erforderlichen Bestimmungen; er berücksichtigt dabei gleichzeitig die Erfordernisse der Verwaltung sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Zollagerverfahren für die Gemeinschaft.

23. Werden Waren nach Zollagerung in den freien Verkehr übergeführt, so sind mithin für sie in der Praxis die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu den im Zeitpunkt der Auslagerung geltenden Sätzen oder Beträgen zu erheben. Nach Absatz 1 kann die Zollstelle zu diesem Zweck auch das Ergebnis ihrer Ermittlungen bei der Einlagerung hinsichtlich Beschaffenheit und Menge der Waren zu Grunde legen. Vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2, ist es somit jedem Mitgliedstaat freigestellt, ob er bei der Auslagerung durch eine erneute Amtshandlung intervenieren oder ob er es bei der einmaligen Amtshandlung anlässlich der Einlagerung belassen will.

24. Das gleiche gilt für den Zollwert. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die allgemeinen Regeln Anwendung finden, die für die Ermittlung des Wertes der eingeführten Waren gelten, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden. Damit jedoch die Zollager ihre wirtschaftliche Funktion in vollem Umfang erfüllen können - gleichgültig ob der Zollwert bei der Einlagerung oder der Auslagerung festgestellt wird - erwies es sich als notwendig, Sonderbestimmungen für folgende Fälle vorzusehen:

a) Wenn im Zollager Waren übereignet wurden, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- entweder sind die übereigneten Waren an eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person verkauft worden;
- oder die übereigneten Waren sind während der Lagerung nicht Gegenstand eines solchen Kaufgeschäftes gewesen.

Im ersten Falle erschien es unmöglich vorzuschreiben, den Weiterverkaufspreis zur Ermittlung des Zollwertes zu berücksichtigen, denn eine solche Vorschrift wäre leicht zu umgehen: es würde nämlich genügen, daß der Veräußerer die Ware aus dem Zollager auslagert, bevor er sie verkauft.

Dagegen ist es im zweiten Fall erforderlich, den Weiterverkaufspreis für die im Zollager übereigneten Waren Rechnung zu tragen; denn dieser Preis ist der einzige, der zur Anwendung der Brüsseler Begriffsbestimmung über den Zollwert zu Grunde gelegt werden kann.

Der die Berücksichtigung der Weiterverkaufspreise betreffende Teil des Artikels 10 Absatz 2 trägt in seiner Fassung diesen Grundsätzen Rechnung und berücksichtigt weiter die Tatsache, daß Über-eignungen von Waren im Zollager begünstigt werden sollen. Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß diese Lösung der Verwaltungspraxis ähnlich ist, wie sie heute in einem Mitgliedstaat angewendet wird.

b) Wenn die Zollstelle zuläßt, daß der Rechnungspreis bei der Einlagerung der aus einem Kaufgeschäft an eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person stammt, als Grundlage des Zollwerts anerkannt werden kann, würde die Einbeziehung der Kosten der Lagerung und der Erhaltung der Ware in den Zollwert zu einer Überbewertung führen und damit die Lagerung von Waren benachteiligen. Artikel 10 Absatz 2 sieht deshalb vor, daß diese Kosten bei der Ermittlung des Zollwertes nicht in Betracht zu ziehen sind.

c) Die letzte Sonderbestimmung, die sich mit der Ermittlung des Zollwertes der Waren befaßt, die nach Lagerung in den freien Verkehr übergeführt werden, hat zum Ziel, die Aufgabe der Zollstellen zu erleichtern, ohne daß dadurch die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs beeinträchtigt wird. Es ist in der Tat in allen Mitgliedstaaten, in denen der Zollwert bei der Einlagerung ermittelt wird, üblich, daß dieser Einlagerungszollwert in den meisten Fällen bei der Auslagerung anerkannt wird.

Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie ermöglicht ein solches Verfahren, das jedoch keine Anwendung finden darf, wenn anomale Preisschwankungen zum Beispiel infolge von Währungsmanipulationen während der Lagerung festgestellt werden.

25. Der letzte Absatz von Artikel 10 entspricht übrigens dem gleichen Grundsatz, der für die Ermittlung des Zollwertes hinsichtlich der Anwendung der zeitlichen Toleranzen für Waren gilt, die unmittelbar nach ihrer Einfuhr in den freien Verkehr abgefertigt werden. Diese Bestimmung sieht demgemäß vor, daß während der Lagerung nur anomale Preisschwankungen berücksichtigt werden.

.../...

26. Artikel 10 gewährleistet schließlich - ohne Rücksicht auf die Art des Zollagers und auf die Lagerdauer - den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zwischen den Importeuren, die die eingeführten Waren einlagern, und denen, die die Zollagerung nicht in Anspruch nehmen.

Artikel 11 - Sonderfälle

25. Waren können während der Lagerung ganz oder teilweise abhanden kommen. Ferner können sie infolge der Lagerung verderben oder beschädigt werden.

Artikel 11 behandelt diese Sonderfälle, und sieht für sie gemeinschaftliche Regelungen vor, die den in Artikel 10 festgelegten Grundsätzen entsprechen.

28. Kommen Waren während der Lagerung auf Grund zufälliger Ereignisse, höherer Gewalt oder aus Gründen abhanden, die sich aus der Art der Ware selbst ergeben, so muß gemäß Artikel 11 Absatz 1 den Einlagerern von den Verwaltungsbehörden für diese Waren Zollfreiheit gewährt werden können. Diese Bestimmung wahrt die Interessen der Einlagerer und zugleich der Gemeinschaft, da sie die Gewährung der Zollfreiheit in jedem Fall von einer vorherigen zollamtlichen Prüfung abhängig macht. Aus diesem Grunde kann ein Zollschuldner einen auf die Beschaffenheit der Ware selbst zurückzuführenden Gewichtsverlust nicht geltend machen, wenn diese Tatsache keinerlei Auswirkung auf den Wert des Lagerguts hat und die entsprechenden Zölle und Abgaben nach dem Wert zu erheben sind.

29. Selbstverständlich sind die Begriffe "zufälliges Ereignis" und "höhere Gewalt" nach ihrer allgemein anerkannten Bedeutung auszulegen. Als "zufälliges Ereignis" gelten alle Umstände, die der Lagerhalter oder der Einlagerer in Anbetracht der Beschaffenheit der Ware und der Art des betreffenden Zollagers normalerweise vorhersehen, aber trotzdem nicht vermeiden kann. Als "höhere Gewalt" gelten alle Ereignisse oder Ursachen, die unabhängig vom Willen dieser Personen eintreten und die sie weder vorhersehen noch abwenden können.

30. Nach Absatz 2 können während der Zollagerung verdorbene Waren von allen Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen befreit werden, wenn sie unter zollamtlicher Aufsicht zerstört werden. Entstehen bei der Zerstörung Abfälle und Überreste, so bestimmt Absatz 3, daß die für sie eventuell geltenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu entrichten sind, wenn sie in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesem Fall wird die Zollschuld unter den Voraussetzungen des Artikels 10 nach ihrer zolltariflichen Beschaffenheit, Menge und Wert festgesetzt.

31. Artikel 11 Absatz 4 behandelt die Frage der aus dem Zollager unzulässigerweise entfernten Waren und bestimmt, daß für derartige Waren keine Zollfreiheit gewährt wird. Auf derartige Waren sind die für sie im Zeitpunkt der Entfernung geltenden Zoll- oder Abschöpfungssätze anzuwenden. Kann der Zeitpunkt der Entfernung nicht ermittelt werden, so gilt der Zeitpunkt, an dem das Fehlen der Waren durch die Zollbehörde festgestellt wird. Diese strenge Bestimmung stellt eine Vorsichtsmaßregel dar, die vor allem dadurch gerechtfertigt ist, daß die Einrichtung von Zollagern letztlich auf einem Vertrauensverhältnis beruht.

Artikel 12, 13 und 14 - Schlußbestimmungen

32. Da nach der Ratsentscheidung vom 26. Juli 1966 die Zollunion am 1. Juli 1968 vollendet sein soll, legt Artikel 12 fest, daß die Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Richtlinie durchzuführen. Artikel 12 stellt daher einen Beitrag zur tatsächlichen und richtigen Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs dar.

33. Die Artikel 13 und 14 enthalten die üblichen Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten verschreiben, der Kommission die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen mitzuteilen, die sie auf dem Gebiet des Zollagerverfahrens erlassen; ferner weisen sie darauf hin, daß diese Richtlinie an alle Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Schlußfolgerung

34. Die Kommission vertritt einen wirtschaftlich modernen Standpunkt und läßt dabei die entsprechenden und konkurrierenden Zollagerverfahren der Drittländer nicht außer acht. Nach Auffassung der Kommission bieten die Bestimmungen dieser Richtlinie die Möglichkeit:

- die zur Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs notwendige Angleichung der Bestimmungen herbeizuführen, die gegenwärtig in den einzelnen Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet bestehen,
- die einzelnen Arten von Zollagern nebeneinander bestehen zu lassen; dabei soll jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit belassen bleiben, entsprechend seinen Bedürfnissen zu wählen; jeder Mitgliedstaat soll damit in der Lage sein, der betroffenen Industrie eine Vielzahl von Zollagern anzubieten, in denen sie entweder Waren lagern (reines Zollager) oder Waren zum Nutzen der Gemeinschaftswirtschaft be- und verarbeiten können (Industriellager).

Das vorgeschlagene gemeinsame Zollagerverfahren entspricht damit nach dem gegenwärtigen Stand der Integration sowohl den Geboten des Vertrages als auch den Anforderungen des Außenhandels und stellt einen entscheidenden Schritt zur tatsächlichen Verwirklichung der Zollunion dar.

Vorschlag
für eine

Richtlinie des Rates
zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
für Zollagerverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

insbesondere auf seinen Artikel 100,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung folgender Gründe:

Die Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Zollunion,
deren Errichtung im wesentlichen im Titel I Kapitel 1 des Vertrages gere-
gelt ist.

Dieses Kapitel des Vertrages enthält zusammenhängende und genaue Vorschrif-
ten, insbesondere über die Abschaffung der Zölle unter den Mitgliedstaaten,
die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs so-
wie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle; wenn auch in Artikel 27
dieses Kapitels bestimmt ist, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten
Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, so wird in
diesem Kapitel den Institutionen der Gemeinschaft jedoch keine Ermächti-
gung erteilt, in dieser Sache zwingende Bestimmungen vorzuschreiben; eine
gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß für
bestimmte Sachgebiete durch zwingende Gemeinschaftsakte Maßnahmen ge-
troffen werden müssen, die zu einem Zollrecht führen, das die einheit-
liche Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs gewährleistet.

In sämtlichen Mitgliedstaaten gibt es Zollager. Die wichtigste Folge der Ab-
fertigung von Waren zur Zollagerung besteht darin, daß für diese Waren Zölle,
Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden.

Das Fortbestehen der Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zollagerverfahren würde Verlagerungen
des Verkehrs und der Zolleinnahmen bewirken.

Dies gilt insbesondere für die Unterschiede, die die folgenden Bestimmungen
betreffen:

.../...

- die rechtlichen Auswirkungen der Zollagerverfahren,
- die zum Zollagerverkehr zugelassenen Waren,
- die Voraussetzungen für die Einrichtung von Zollagern,
- die Verpflichtungen der Benutzer,
- die Möglichkeit, während der Lagerung Waren zu veräußern und zu behandeln,
- die Lagerdauer,
- die Zollbehandlung von Waren, die aus dem Zollager in den freien Verkehr übergeführt werden.

Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Abgesehen von den Fällen, in denen wegen der Beschaffenheit der Lagereinrichtung oder der Waren eine andere Regelung getroffen werden kann, müssen Waren aller Art, ungeachtet ihrer Menge, ihres Ursprungs- oder Bestimmungslandes zum Zollagerverkehr zugelassen werden.

Die wesentliche Aufgabe des Zollagerverfahrens besteht darin, die Möglichkeit zur Lagerung zu gewährleisten. Die Lagerbehandlungen sind daher nur insoweit zulässig, als sie dem Schutz der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dienen; werden Waren während der Lagerung in anderer Weise behandelt, so gelten für sie nicht mehr die Regeln des Zollagerverfahrens; die Bestimmungen dieser Richtlinie finden ebenfalls keine Anwendung mehr.

Die mit dieser Richtlinie vorgesehene Angleichung der einzelstaatlichen Bestimmungen steht dem Weiterbestehen unterschiedlicher Arten von Zollagern insoweit nicht entgegen, als diese Unterschiede das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen; sollte dieser Fall dennoch eintreten, so müßte die Lage erneut mit dem Ziel geprüft werden, für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Arten von Zollagern zu schaffen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in den Mitgliedstaaten für Zollagerverfahren geltenden zollrechtlichen Bestimmungen müssen den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln entsprechen.

2. Zollager im Sinne des Absatzes 1 sind die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Zollager sowie solche Zollager, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geschaffen werden. Der Anhang ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 2

1. Das Zollagerverfahren bewirkt, daß für die Dauer der Lagerung die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden.

2. Die Waren müssen nach Lagerung endgültig in den freien Verkehr oder in einen anderen Zollverkehr übergeführt oder ausgeführt werden können.

Artikel 3

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden zur Zollagerung alle Waren unabhängig von ihrer Menge und von ihrem Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland zugelassen.

2. Absatz 1 steht Verboten oder Beschränkungen der Zollagerung insoweit nicht entgegen, als sie auf der Beschaffenheit der Lagereinrichtung oder der Ware beruhen.

Artikel 4

Die Einrichtung von Zollagern bedarf der Bewilligung durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden. Diese Behörden können die Bewilligung widerrufen oder aussetzen, wenn sie es für erforderlich halten.

Artikel 5

1. Alle Waren müssen vor ihrem Verbringen in ein Zollager der zuständigen Zollstelle desjenigen Mitgliedstaates gestellt werden, auf dessen Gebiet sich das Lager befindet.

Die einzelstaatlichen Zollverwaltungen können jedoch unter von ihnen festgelegten Voraussetzungen die Waren von der Gestellung befreien, soweit die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist.

Fortsetzung Artikel 5

2. Für Waren, die in einem Zollager eingelagert werden sollen, ist unter den von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Voraussetzungen eine schriftliche Anmeldung abzugeben, die es ermöglicht, insbesondere die zollrechtliche Stellung der Waren im Hinblick auf die Artikel 9 und 10 des Vertrages festzustellen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Einlagerer oder den Lagerhalter zu verpflichten:

- a) die ihm für die Zollagerung gemachten Auflagen zu erfüllen und die Weisung der zuständigen Zollstelle zu befolgen,
- b) die Lagerwaren auf Verlangen darzulegen,
- c) alle Maßnahmen zur Überwachung oder Bestandaufnahme der Waren zu dulden.

2. Die einzelstaatlichen Zollverwaltungen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Befolgung der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sicherzustellen.

3. Die Mitgliedstaaten erlassen ferner die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit die Zollbehörden den Einlagerer oder Lagerhalter verpflichten können:

- a) für Zwecke der Zollverwaltung besondere Anschreibungen über die Ware zu führen und
- b) der zuständigen Zollstelle alle Umstände mitzuteilen, durch die die Beschaffenheit der eingelagerten Waren verändert werden könnte.

Artikel 7

Die in Zollagern eingelagerten Waren müssen entsprechend den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dafür vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahren übereignet werden können.

Artikel 8

1. Die Waren müssen bis zu fünf Jahren in Zollagern eingelagert werden können.
2. Die einzelstaatlichen Zollverwaltungen können jedoch die Lagerdauer verlängern oder verkürzen, soweit dies wegen der Beschaffenheit der Ware gerechtfertigt ist. Die einzelstaatlichen Zollverwaltungen können diese Frist auch dann herabsetzen, wenn die Zollagerung nicht einer ständigen zollamtlichen Überwachung unterliegt.

Artikel 9

1. Die in Zollagern gelagerten Waren können den üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden, die dem Schutz der Waren oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dienen.
2. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie stellt der Rat auf Vorschlag der Kommission die gemeinsame Liste der in Absatz 1 genannten, in Zollagern zulässigen Behandlungen auf.
3. Waren, die Gegenstand anderer als der vorstehend genannten Behandlungen sind, werden den auf Gemeinschaftsebene erlassenen Bestimmungen für den Veredelungsverkehr unterworfen.

Artikel 10

1. Werden in Zollagern eingelagerte Waren in den freien Verkehr übergeführt, so werden die bei der Einfuhr fälligen Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach den im Zeitpunkt der Auslagerung maßgebenden Sätzen oder Beträgen erhoben, sowie nach der Beschaffenheit, der Menge und dem Zollwert, die zu diesem Zweck von den Zollstellen festgestellt oder zugelassen werden.

2. Die Regeln über die Ermittlung des Zollwertes für Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, gelten für die in Absatz 1 genannten Waren, vorbehaltlich der folgenden Sonderbestimmungen:

- die Weiterverkaufspreise für Waren, die während der Lagerung übereignet werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Waren bei der Einlagerung noch nicht Gegenstand eines Kaufgeschäfts an eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person waren;
- die Kosten der Lagerung und der Erhaltung der Ware während der Lagerung sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Zollwert auf der Grundlage einer Rechnung festgestellt wird, die bei der Einlagerung vorgelegt wurde und die aus einem Kaufgeschäfts an eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person stammt;
- die während der Lagerung festgestellten Preisschwankungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie anomal sind und deshalb während der Lagerung die Toleranz bezüglich des Zeitpunkts des Kaufvertrages ausgesetzt wird, welche für die Anerkennung des gezahlten oder zu zahlenden Preises als Zollwert für Waren vorgesehen ist; die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Artikel 11

1. Den Einlagerern muß Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für jene Mengen gewährt werden können, die während der Lagerung auf Grund von zufälligen Ereignissen oder höherer Gewalt oder aus Gründen, die sich aus der Art der Ware selbst ergeben, untergegangen sind.

2. Waren, die während ihrer Lagerung in Zollagern Schäden erlitten haben, müssen zerstört werden können, ohne daß dafür Zölle, Abgaben gleicher Wirkung oder Abschöpfungen erhoben werden. Die Zerstörung findet unter zollamtlicher Überwachung statt.

3. Entstehen bei der Zerstörung Abfälle oder Überreste, so werden sie bei ihrer Überführung in den freien Verkehr den Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen unterworfen, die für sie gemäß den Voraussetzungen des Artikels 10 gelten.

4. Wenn Waren unbefugt aus dem Lager entfernt worden sind, so werden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für diese Waren nach dem Satz oder dem Betrag erhoben, der im Zeitpunkt des Entfernens gilt sowie nach den anderen in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen. Wenn der Zeitpunkt des Entfernens nicht feststellbar ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Zollstellen das Entfernen feststellen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Richtlinie spätestens ab 1. Juli 1968 durchführen zu können.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

ANLAGE ZU ARTIKEL 1 ABSATZ 2

1) Bundesrepublik Deutschland

- Öffentliche Zollgutlager (Zollniederlagen) - Zollgesetz vom 14. Juni 1961
Zweiter Teil Kapitel V
- Private Zollgutlager - Allgemeine Zollordnung, §§ 88 bis 102
- Zollaufschublager

2) Königreich Belgien

- Entrepôts douaniers publics - Loi du 4 mars 1846 : Chapitre I à
Openbare entrepôts VI et VIII
- Entrepôts douaniers particuliers - Règlement général du 7 juillet 1847
sur le service des entrepôts
Particuliers entrepôts
- Entrepôts douaniers fictifs
Fictieve entrepôts

3) Französische Republik

- Entrepôts douaniers publics y compris les entrepôts douaniers spéciaux Code des douanes : Titre V, Chapitre III,
Sections I à VI et Chapitre IV
- Entrepôts douaniers privés
banaux et particuliers
- Entrepôts douaniers industriels

4) Italienische Republik

- Magazzini doganali sotto diretta custodia della dogana - Legge doganale del 25 settembre 1940, no 1424 : Titolo V, Capo I et II
- Magazzini doganali dati in affitto - Regolamento per l'esecuzione della legge doganale : Titolo V
- Magazzini doganali di proprietà privata
- Magazzini generali
- Depositi franchi

5) Großherzogtum Luxemburg

- Entrepôts douaniers publics Arrêté Grand Ducal du 20 avril 1922
- Entrepôts douaniers particuliers
- Entrepôts douaniers fictifs

ANLAGE ZU ARTIKEL 1 ABSATZ 2 (Fortsetzung)

6) Königreich der Niederlande

- Particuliere entrepots
voor accijnsgoederen
- Fictieve entrepots
- Fabrieksentrepots
- Tijdelijke opslag

Allgemene Wet inzake de douane en
de accijnzen van 26 januari 1961:

Hoofdstuk III

Idem: Hoofdstuk I, artikel 8
